

Entwurf
Begründung

zur 24. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Backespad“

Inhaltsverzeichnis:

Teil I Begründung

1. Planungsanlass
2. Lage des Aufhebungsbereiches
3. Derzeitiges Planungsrecht
4. Zustandsbeschreibung
5. Städtebauliche Planung
6. Umweltbelange
7. Altlasten, Immissionen
8. Belange der Bodendenkmalpflege
9. Hinweise

Teil II Umweltbericht

1. Einleitung
2. Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen des Bauleitplans
3. In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes
4. Bewertung der Umweltauswirkungen
 - 4.1 Schutzgut Mensch
 - 4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen
 - 4.2.1 Tiere
 - 4.2.2 Pflanzen
 - 4.3 Schutzgut Boden und Fläche
 - 4.4 Schutzgut Wasser
 - 4.5 Schutzgut Luft und Klima
 - 4.6 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
 - 4.7 Umgang mit Abfällen und Abwässer
 - 4.8 Nutzung erneuerbarer Energien und die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

- 4.9 Wechselwirkungen zwischen Belangen des Umweltschutzes
- 4.10 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung
- 4.11 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen
Umweltauswirkungen
- 4.12 Planungsalternativen
- 4.13 Anfälligkeit des Projekts für schwere Unfälle oder Katastrophen
- 4.14 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten
bei der Zusammenstellung der Angaben
- 4.15 Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)
- 4.16 Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse
- 4.17 Quellenangaben

Teil I Begründung

1. Planungsanlass

Der Bebauungsplan Nr. 5 „Backespad“ ist im Jahre 1974 aufgestellt und beschlossen worden.

Das Schulzentrum ist realisiert.

Im Jahre 2023 wurden Raummodule auf dem Schulhof der Katharinengrundschule aufgestellt, um den Raumbedarf für den OGS (offenen Ganztag) und die verlässliche Halbtagschule (VHT) decken zu können. Dieses zeitlich befristete Provisorium soll nunmehr durch einen Baukörper in massiver Bauweise ersetzt werden.

Im Rahmen des Antragsverfahrens für die Raummodule ist seitens der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Kleve und Stadt Straelen festgestellt worden, dass das im Bebauungsplan festgesetzte Maß der baulichen Nutzung – hier die Grundflächenzahl - überschritten wird, so dass es für die nunmehr geplanten Baumaßnahmen zur Schaffung eines ausreichenden Raumangebotes in Form eines Jahrgangsstufenhauses (Nutzung durch OGS/VHT und Schule) einer Änderung des Bebauungsplanes als Rechtsgrundlage zur Beurteilung der künftigen Baugesuche bedarf. Zusätzlich ist durch die gesamte Umstrukturierung des Bestandsgebäudes ein Anbau für die Verwaltung der Grundschule geplant.

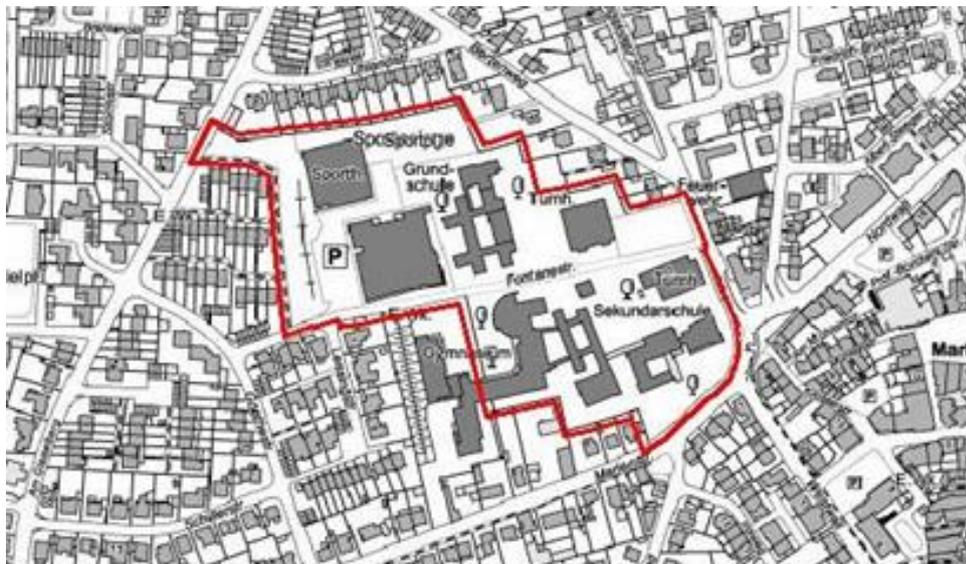
2. Lage des Aufhebungsbereiches

Das Plangebiet befindet sich westlich des Stadtkerns Straelen, rund 170 Meter vom Straele-ner Marktplatz entfernt. Es wird im Wesentlichen umgrenzt

- im Norden durch die angrenzende Reihenhausbebauung an der Uhlandstraße
- im Osten durch die Lingsforter Straße
- im Süden durch die Marienstraße
- im Westen durch die Straße Am Gieselberg

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst die Grundstücke Gemarkung Straelen, im Flur 52, Flurstücke 641, 675, 676, 105, 315, 1284, 1468, 1470, 1472, 466 und 463 und weist eine Fläche von ca. 50076 m² auf.

Die Ortslage und Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung sind der nachstehenden unmaßstäblichen Übersicht zu entnehmen.



3. Derzeitiges Planungsrecht

Der Bebauungsplan weist das Plangebiet als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schulzentrum“ aus. Überbaubare Flächen sind nicht festgesetzt, die Zahl der Vollgeschosse ist auf maximal drei begrenzt; als Grund- und Geschossflächenzahl sind 0,2 und 0,6 gewählt worden

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan wird der betreffende Bereich als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ dargestellt. Der Geltungsbereich liegt nicht in einem Gebiet, für das Vorgaben durch einen rechtswirksamen Landschaftsplan gemacht werden.

4. Zustandsbeschreibung

Das Schulzentrum ist mit Sporthallen für die Schulen und der Bofrosthalle für den Vereinssport und den Schulsport sowie für kulturelle Veranstaltungen, der Jugendeinrichtung „Just“ und den Schulgebäuden (Gymnasium, Sekundarstufe, Grundschule) realisiert. Aufgrund der Gesamtgröße des Schulareales und der hieraus resultierenden großzügigen Freiflächen ist eine bauliche Entwicklung des Schulzentrums langfristig gesichert. Adäquate und angemessene Pausenflächen während der Erholungsphasen für die Schülerinnen und Schüler sind weiterhin gegeben.

5. Städtebauliche Planung

Es ist beabsichtigt, ein zweigeschossiges Gebäude als Jahrgangstufenhaus welches sowohl von der offenen Ganztagschule (OGS), dem verlässlichen Halbtage (VHT) und der Schule genutzt wird, sodass ein Synergieeffekt zwischen Schulbetrieb und OGS/VHT entsteht. Das Gebäude wird mit einer Nutzfläche von ca. 950 m² geplant. Zusätzlich wird ein Anbau mit einer Nutzfläche von ca. 350 m² an das Bestandsgebäude für die Schulverwaltung geplant, welches ebenfalls zweigeschossig werden soll.

Mittelfristig sind zudem weitere bauliche Eingriffe zugunsten des Schulbetriebs im übrigen Schulzentrum geplant.

Mit der Aufhebung sowohl der Grundflächenzahl von 0,2 als auch der Geschossflächenzahl von 0,6 werden die planerischen Rahmenbedingungen für ein Raumkonzept nach den heutigen pädagogischen Kriterien bewirkt. Die Aufgabe der Geschossflächenzahl gewährt zudem bei einem gleichzeitigen Wegfall der Grundflächenzahl städtebaulich gewollte, innovative, zukunftsorientierte, bauliche Lösungen als Grundlage für eine moderne Schulpädagogik. Die weiterhin festgesetzte Art der baulichen Nutzung als Gemeinbedarfsfläche Schulzentrum und die maximal dreigeschossige Bauweise gewährleisten eine für das Stadtbild zuträgliche integrative Entwicklung des Schulzentrums unter der Berücksichtigung der Umgebungsbebauung. Störende Fehlentwicklungen sind ausgeschlossen.

6. Umweltbelange

Diesem Bauleitplanverfahren ist eine Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB mit den Angaben nach § 2a BauGB mitgegeben. Eine Umweltprüfung, dargestellt in einem Umweltbericht, ist Bestandteil dieses Bauleitplanverfahrens.

7. Altlasten, Immissionen

Für das Plangebiet sind keine Altlastflächen oder Altlastverdachtsflächen bekannt.

Sollten im Zuge von Erdbewegungen während der Bauarbeiten sich Annahmen ergeben, wonach kontaminierte Bereiche gegeben sein könnten, werden diese unter Einbindung der

unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Kleve fachgutachtlich bewertet werden. Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse werden adäquate Vorkehrungen zum Schutze der Menschen getroffen werden.

8. Belange der Bodendenkmalpflege

Es liegen keine Anhalte für eine Existenz von Bodendenkmälern vor. Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan aufgenommen.

9. Hinweise

Die Hinweise auf eine Existenz möglicher Kampfmittel und auf den Überflutungsschutz dienen der Daseinsvorsorge.

Der Hinweis zum Artenschutz berücksichtigt die gesetzlichen Anforderungen aus dem Naturschutz.

Teil II Umweltbericht

1. Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist zur Berücksichtigung des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung bei Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplänen durchzuführen.

Die auf Grund der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gem. § 2a Nr. 2 BauGB in einem Umweltbericht darzulegen. Die im Umweltbericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen der nachteiligen Folgen für die betroffenen Umweltbelange gem. § 2 Abs. 4 Satz 4 sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Umweltbelange werden insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen auf den Menschen, auf Tier- und Pflanzenarten und Lebensräume, auf Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter geprüft.

Bezogen auf das Schutzgut Mensch werden insbesondere Aussagen zu einer möglichen Betroffenheit durch Lärm- oder Geruchsimmissionen und zur Erholungsfunktion des Gebiets getroffen.

Bezogen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen werden Aussagen zu Biotoptypen, Lebensraumpotenzial für Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien sowie zur Erfüllung oder Nichterfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände getroffen.

Bezogen auf die Schutzgüter Boden und Fläche werden Aussagen zur Altlastensituation, zu Bodentypen- und -funktionen, Flächeninanspruchnahme, Auswirkungen durch Bodenversiegelung, Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen getroffen.

Bezogen auf das Schutzgut Wasser werden Aussagen zu Grundwasser, Überschwemmungsbereichen und der Ableitung von Niederschlagswasser getroffen.

Bezogen auf das Schutzgut Luft und Klima werden Aussagen zu Siedlungsflächen, Schadstoffbelastung bzw. Luftqualität, Lokalklima und Auswirkungen durch die beabsichtigte Nutzung getroffen.

Bezogen auf das Schutzgut Landschaft werden Aussagen zu anthropogener Vorprägung, Erholungseignung und Auswirkungen durch visuelle Veränderungen getroffen.

Bezogen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter werden Aussagen zu Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Denkmälern, Bodendenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen sowie dem Verhalten bei Funden getroffen.

Es werden Angaben zum Umgang mit Abfällen und Abwässern und zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie getroffen.

2. Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen des Bauleitplans

Es ist beabsichtigt, ein zweigeschossiges Gebäude als Jahrgangstufenhaus welches sowohl von der offenen Ganztagschule (OGS), dem verlässlichen Halbtags (VHT) und der Schule genutzt wird, sodass ein Synergieeffekt zwischen Schulbetrieb und OGS/VHT entsteht. Das Gebäude wird mit einer Nutzfläche von ca. 950 m² geplant. Zusätzlich wird ein Anbau mit einer Nutzfläche von ca. 350 m² an das Bestandsgebäude für die Schulverwaltung geplant, welches ebenfalls zweigeschossig werden soll.

Mit der Aufhebung sowohl der Grundflächenzahl von 0,2 und der Geschossflächenzahl von 0,6 werden die planerischen Rahmenbedingungen für ein Raumkonzept nach den heutigen pädagogischen Kriterien bewirkt. Gleichzeitig werden die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für eine künftige bauliche Entwicklung des Schulzentrums mit dieser Bebauungsplanänderung geschaffen.

3. In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Im Zuge der Bauleitplanung sind die relevanten übergeordneten fachgesetzlichen und fachplanerischen Anforderungen zu beachten. Nach dem gegenwärtigen Planungsstand können im Aufhebungsbereich und seinem Umfeld vorrangig folgende umweltrelevanten Fachgesetze und Fachplanungen von Bedeutung sein:

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch	BauGB	Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.
	Bundesimmissionsschutzgesetz einschließlich Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von schädlichen Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG)	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (§1 BNatSchG). Der § 44 (1) BNatSchG definiert Verbotstatbestände für die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vo-

		gelarten (u.a. Verbot des Fanges, der Verletzung und der Tötung von wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten). Auch dürfen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden. Bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich ein Störungsverbot während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Es ist ferner verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.
Boden und Fläche	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) Landesbodenschutzgesetz NRW	Zweck dieser Gesetze ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens als <ul style="list-style-type: none"> • Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen, • Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, • Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), • Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, • Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren (Maßnahmen zur Beseitigung oder Verminderung schädlicher Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Bodens) und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen vermieden werden.
	BauGB	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung, Maßnahmen der Innenentwicklung
	LNatschG	Die natürlichen Bodenfunktionen sind zu erhalten und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen. Bei Neuversiegelungen ist der Ausgleich vorrangig durch eine Entsiegelung an anderer Stelle in dem betroffenen Raum zu bewirken.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz NRW	Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
Luft und Klima	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Baugesetzbuch	Schutz von Kulturgütern und sonstigen Sachgütern (Baukultur, Denkmalschutz und Denkmalpflege, erhaltenen Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und des Orts- und Landschaftsbildes).
	BNatschG	Bewahren von Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen.
	Denkmalschutzgesetz NRW	Schutz und Pflege von Denkmälern

Ferner zu beachten ist die Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, auch Seveso-II-Richtlinie genannt. Sie dient der Verhütung schwerer Betriebsunfälle mit gefährlichen Stoffen

und der Begrenzung der Unfallfolgen. Seit dem 1. Juni 2015 ist sie durch die am 24. Juli 2012 im Amtsblatt der EU veröffentlichte Richtlinie 2012/18/EU, auch Seveso-III-Richtlinie oder Störfall-Richtlinie genannt, ersetzt. Die nationale Umsetzung erfolgte mit der Störfallverordnung (12. VO zur Durchführung des BImSchG).

Fachplanungen

Der Geltungsbereich liegt nicht in einem Gebiet, für das Vorgaben durch einen rechtswirksamen Landschaftsplan gemacht werden.

4. Bewertung der Umweltauswirkungen

4.1 Schutzgut Mensch

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit zu prüfen. Hierbei sind insbesondere sämtliche Immissionen und die Erholungsfunktion des Gebietes zu beschreiben und auf seine Auswirkungen auf den Menschen zu bewerten.

Mit der Aufhebung sowohl der Grundflächenzahl von 0,2 und der Geschossflächenzahl von 0,6 werden die planerischen Rahmenbedingungen für ein Raumkonzept nach den heutigen pädagogischen Kriterien bewirkt. Gleichzeitig werden die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für eine künftige bauliche Entwicklung des Schulzentrums mit dieser Bebauungsplanänderung geschaffen. Die Baumaßnahmen bilden die Voraussetzungen für eine positive Pädagogik zugunsten der Schüler /-innen.

Negative Auswirkungen auf den Menschen sind nicht zu erwarten.

Im unmittelbaren Umfeld des Planbereiches sind keine Betriebsbereiche entsprechend der **Störfall-Verordnung / Seveso III-Richtlinie** bekannt. Erhebliche Beeinträchtigungen evtl. schutzbedürftiger Nutzungen im Sinne der Seveso-II und III-Richtlinie sind demnach nicht zu erwarten.

Im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens sind keine negativen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Sowohl die Fläche für den Neubau des Jahrgangsstufenhauses als auch den Anbau für die Verwaltung der Grundschule ist bereits vollversiegelt. Zusätzliche Nebenanlagen oder sonstige Infrastruktureinrichtungen sind nicht erforderlich. Eine höhere Versiegelungsrate auf unbefestigten Freiflächen ist ausgeschlossen, zumal diese als das Schulzentrum einfassende Grünanlagen ausgebildet sind und peripher liegen. Eine Inanspruchnahme dieser Freiflächen schließt sich aufgrund der Planungsstruktur des Schulareales aus.

Die Auswirkungen auf Flora und Fauna sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt als geringfügig zu beurteilen

4.2.1 Tiere

Der von der Änderung betroffene Planbereich ist als Schulzentrum entwickelt. Die Lebensräume für die Tierwelt ist bereits durch seine innerstädtische Lage und der intensiven Nutzung des Schulareals durch die Schüler /-innen sowie sportlichen und kulturellen Veranstaltungen in den Abendstunden und an Wochenenden mit ihren Ziel- und Quellverkehren belastet.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere sind durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten. Die Änderung der Satzung wirkt sich nicht auf Biotope, Lebensraumpotentiale und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände aus.

4.2.2 Pflanzen

Der Geltungsbereich des Verfahrens befindet sich außerhalb eines Landschaftsplanes. Geschützte Pflanzen oder gesetzlich geschützte Biotope befinden sich nach derzeitigem Kennt-

nisstand weder in der Nähe, noch im Geltungsbereich. Durch die angestrebte Aufgabe der Grund- und der Geschossflächenzahl ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanze.

Da keine erheblichen Auswirkungen auf die Pflanzen- oder Tierwelt zu erwarten sind, trifft dies auch auf die Wechselwirkungen zwischen Pflanze und Tier zu.

4.3 Schutzgut Boden und Fläche

Im Rahmen der Bauleitplanung sind mögliche Beeinträchtigungen von Böden zu prüfen.

Der Planungsraum liegt im „Niederrheinischen Tiefland“ (Haupteinheit 57) und wird in weiterer Untergliederung den „Kempen-Aldekerker Platten“ (Untereinheit 573) und der „Straelener Terrassenplatte“ (573.00) zugeordnet.

Dem Auskunftssystem der Bodenkarten des Geologischen Dienstes Krefeld (Karte der schutzwürdigen Böden) ist zu entnehmen, dass der Untersuchungsraum die Bodentypen Gley, z.T. Pseudogley-Gley und Braunerde, stellenweise Gley-Braunerde aufweist. Das Grundwasser liegt bei 6,0 m – 7,0 m cm unter Flur.

Der Planbereich ist aufgrund der vorhandenen Bebauung für das Schulzentrum bereits durch Bodenversiegelung und Bodenverdichtung geprägt; explizit sowohl die Fläche für den Neubau des Jahrgangsstufenhauses als auch den Anbau für die Verwaltung der Grundschule ist bereits vollversiegelt. Zusätzliche Nebenanlagen oder sonstige Infrastruktureinrichtungen sind nicht erforderlich. Eine höhere Versiegelungsrate auf unbefestigten Freiflächen ist ausgeschlossen, zumal diese als das Schulzentrum einfassende Grünanlagen ausgebildet sind und mithin peripher liegen. Eine Inanspruchnahme dieser Freiflächen schließt sich aufgrund der Planungsstruktur des Schulareales aus.

Im Rahmen dieses Bebauungsplanänderungsverfahrens ist mit keinen erheblichen negativen Einwirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche zu rechnen.

4.4 Schutzgut Wasser

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Es befindet sich außerhalb einer Wasserschutzzone und außerhalb von Überschwemmungs- und Hochwassergefahrengebieten. Er ist durch die jahrzehntealte vorhandene Bebauung geprägt. Aus diesem Grund ist der Oberflächenabfluss bereits erhöht. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts in Bezug auf den Aspekt Grundwasser ist daher bereits eingeschränkt. Eine deutliche Erhöhung des Oberflächenabflusses bzw. eine Absenkung des Grundwasserspiegels sind durch zusätzliche Hochbaumaßnahmen in geringfügigem Umfang infolge der Änderung des Bebauungsplans nicht zu erwarten.

Im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

4.5 Schutzgut Luft und Klima

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die möglichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Luft und Klima durch die vorhandenen Nutzungen zu prüfen.

Das Schulzentrum ist realisiert. Im Plangebiet sind keine bzw. nur geringe luft- und klimaschädliche Belastungsquellen vorhanden. Geräusch-, Erschütterungs- oder Lichtimmissionen werden durch die Änderung des Bebauungsplanes weder begünstigt noch in jedweder Art geändert.

Eine höhere Versiegelungsrate auf unbefestigten Freiflächen ist ausgeschlossen, zumal diese Freiflächen als das Schulzentrum einfassende Grünanlagen ausgebildet sind und peripher liegen. Eine Inanspruchnahme dieser Freiflächen schließt sich aufgrund der Planungsstruktur des Schulareales aus.

Im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima zu erwarten.

4.6 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kultur- und / oder Bodendenkmäler sind für das Plangebiet nicht verzeichnet bzw. zu vermuten.

Im Rahmen dieses Bebauungsplanänderungsverfahrens sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstiger Sachgüter zu erwarten.

4.7 Umgang mit Abfällen und Abwässer

Der Planbereich ist baurechtlich realisiert. Die Infrastruktur für das Schulzentrum ist gegeben und gewährleistet auch für eine bauliche Entwicklung eine ordnungsgemäße Entsorgung. Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf einen sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässer zu erwarten.

4.8 Nutzung erneuerbarer Energien und die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Das Schulzentrum ist baulich realisiert. Durch die Bebauungsplanänderung begründen sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Nutzung erneuerbarer Energien und auf einen sparsamen und effizienten Umgang mit Energie.

4.9 Wechselwirkungen zwischen Belangen des Umweltschutzes

Da keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Änderung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, ergeben sich auch keine negativen Wechselwirkungen.

4.10 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Bebauungsplanänderung würden die Räume für eine offene Ganztagschule / verlässlicher Halbtagsunterricht nicht realisiert werden. Eine den gesetzlichen Anforderungen genügende räumliche Ausstattung der Schule wäre nicht gewährleistet.

4.11 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen sind nicht erforderlich, da solche nicht zu verzeichnen sind.

4.12 Planungsalternativen

Mit der Prüfung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplanes zu berücksichtigen sind, wurde die Verpflichtung zur sogenannten „Alternativenprüfung“ ausdrücklich in das Baugesetzbuch übernommen. Der Hinweis auf die Ziele und den räumlichen Geltungsbereich des Plans verdeutlicht, dass es sich dabei um anderweitige Lösungsmöglichkeiten im Rahmen der beabsichtigten Planung und innerhalb des betreffenden Plangebietes handeln soll und nicht etwa über grundsätzlich andere Planungen nachgedacht werden muss.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollen die rechtlichen Voraussetzungen für die erforderlichen Räume für eine offene Ganztagschule / verlässlicher Halbtagsunterricht bewirkt werden. Diese sind zwingend dem Schulzentrum räumlich anzugliedern.

Bedingt durch diese mit der Planänderung angestrebten Ziele bestehen keine Planungsalternativen.

4.13 Anfälligkeit des Projekts für schwere Unfälle oder Katastrophen

Im Plangebiet und im weiteren Umkreis sind keine Störfallbetriebsbereiche bekannt, die unter die Vorgaben der 12. Bundes-Immissionsschutzverordnung (Störfallverordnung) fallen. Das Plangebiet liegt ausreichend weit von Seveso-II / III-Betrieben entfernt, die sogenannten „angemessenen Abstände“ werden eingehalten. Durch die vorliegende Planung werden zudem

keine neuen aus der Störfallthematik resultierenden Konflikte geschaffen, da weder im Plangebiet noch im weiteren Umkreis solche Betriebe und Anlagen, die entsprechende Gefahrgüter lagern, vorhanden oder zulässig sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

4.14 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die verwendeten Verfahren und Regelwerke zur Ermittlung der schutzbezogenen Auswirkungen sind in den jeweiligen Fachkapiteln erläutert. Für die Erarbeitung des Umweltberichtes liegen im Übrigen die zum heutigen Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Planungsgrundlagen und Daten vor, sodass die Empfindlichkeit der Schutzgüter gegenüber den Auswirkungen des geplanten Vorhabens planungsbezogen beurteilt werden kann. Das Datenmaterial wird als ausreichend erachtet.

Relevante technische Lücken, fehlende Kenntnisse oder Schwierigkeiten sind bei der Bearbeitung nicht aufgetreten.

4.15 Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Gemäß § 4c des Baugesetzbuches (BauGB) hat die Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen, die durch die Realisierung eines Bauleitplanes entstehen, zu überwachen, um insbesondere erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt zu können und die Gemeinden in der Lage sind, geeignete Abhilfemaßnahmen zu treffen.

Mit der Erarbeitung des Umweltberichts ist dargelegt worden, dass derzeit keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und die Durchführung und damit ein Monitoring von Maßnahmen nicht erforderlich ist.

Auf die Unterrichtungspflicht der Behörden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB wird hingewiesen.

4.16 Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse

Die 24. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Backespad“ hat keine besonderen Auswirkungen negativer Art auf die Schutzgüter „Mensch“, „Tier“, „Pflanzen“, „Boden und Fläche“, „Wasser“; „Luft und Klima“, „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ sowie auf den Umgang mit Abfällen und Abwässern und die Nutzung erneuerbarer Energien und die sparsame und effiziente Nutzung von Energie. Dies trifft auch für die Umweltentwicklung im Vergleich mit der „Nullvariante“ zu.

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen sind nicht erforderlich.

Ein Monitoring ist nicht erforderlich.

4.17 Quellenangaben

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. 1 S. 3634), in der derzeit geltenden Fassung

Geoportal Niederrhein, www.geoportal-niederrhein.de

Geologischer Dienst NRW. WMS-Dienst des Informationssystems Bodenkarte BK50 -Auskunftssystem BK50 - Karte der schutzwürdigen Böden.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl.1 S. 94), in der derzeit geltenden Fassung

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatschG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der derzeit gültigen Fassung

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LnatschG NRW) in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in der derzeit gültigen Fassung

Straelen, den 30.08.2024

Der Bürgermeister

gez. von Johannes Raeth
Und Abdeladim Laamouri